

Verordnung

vom 13. März 2006

Inkrafttreten:

13.03.2006

über die Aufnahmekapazität der Sektion Human- und Zahnmedizin und die Einführung des Eignungstests für das Medizinstudium an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2006/07

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;

in Erwägung:

Seit mehreren Jahren übersteigt die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter für das Studium der Human- und Zahnmedizin die Aufnahmekapazitäten der schweizerischen Hochschulen.

Die zunächst getroffenen Massnahmen – die provisorische Erweiterung der Aufnahmekapazitäten im ersten Studienjahr Human- und Zahnmedizin und eine verschärfte inneruniversitäre Selektion – führten nicht zur erhofften Wirkung. Diese Massnahmen haben zudem negative Reaktionen bei den Medizinischen Fakultäten ausgelöst, die sich bezüglich Betreuung und Ausbildung, insbesondere bei den Klinikkapazitäten ab dem 5. Studiensemester, vor grössere Probleme gestellt sehen.

An ihrer Sitzung vom 7. März 2006 hat die Schweizerische Universitätskonferenz aufgrund der Feststellung, dass die Grenzwerte der Aufnahmekapazitäten erneut um 20% überschritten wurden und Umleitungen an andere Universitäten nicht ausreichen, ihre Empfehlung an die Universitätskantone Zürich, Bern, Basel und Freiburg erneuert, einen Eignungstest für das Studium der Human- und Zahnmedizin einzuführen. Die Einführung des Eignungstests in Freiburg gewährleistet den Studierenden, dass sie ihr Studium nach dem ersten oder zweiten Jahr an einer anderen Universität fortsetzen können, weil bekannterweise über 60% der Studierenden ihr Studium an einer deutschsprachigen Universität fortsetzen, und zwar an einer jener Universitäten, die den Test eingeführt haben.

Die Studierenden, die sich an den Universitäten Neuenburg, Lausanne oder Genf vorangemeldet haben, müssen den Eignungstest für das Human- und Zahnmedizin nicht ablegen. Die genannten Universitäten haben inneruniversitäre Selektionsmassnahmen ergriffen.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2006 zur Einführung des Eignungstests positiv Stellung genommen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für das Studium der Human- und Zahnmedizin an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2006/07.

² Sie regelt die Zulassungsbeschränkung durch einen Eignungstest (Test).

Art. 2 Aufnahmekapazität

Nach Anhören der Universität wird im akademischen Jahr 2006/07 die Aufnahmekapazität für das erste Studienjahr der Sektion Humanmedizin auf 103 Plätze und für das Zahnmedizinstudium auf 17 Plätze festgesetzt.

Art. 3 Zulassungsbeschränkung

¹ Nach Artikel 24 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität kann der Staatsrat die Zulassung für bestimmte Lehrbereiche von Jahr zu Jahr beschränken.

² Der Test wird durchgeführt, wenn die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter für das Human- und Zahnmedizinstudium trotz Umleitungen an andere Universitäten einen festgelegten Grenzwert übersteigt. Die Schweizerische Universitätskonferenz hat diesen Grenzwert in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2005 bei 20% über der Aufnahmekapazität festgelegt.

Art. 4 Organisation

Der Test wird vom Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten organisiert.

Art. 5 Anmeldung zum Test

Die Anwärterinnen und Anwärter für das Human- und Zahnmedizinstudium, die sich bis spätestens am 15. Februar 2006 angemeldet und die Universität Freiburg als bevorzugten Studienort angegeben haben, müssen sich bis am 23. Mai 2006 beim Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten anmelden.

Art. 6 Beteiligung an den Kosten

¹ Die Anwärterinnen und Anwärter für das Human- und Zahnmedizinstudium müssen sich mit 200 Franken an den Kosten der Organisation und der Durchführung des Tests beteiligen.

² Diese Beteiligung ist bis zum 23. Mai 2006 dem Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten einzuzahlen. Wer bis zu dieser Frist nicht eingezahlt hat, wird nicht zum Test zugelassen. Die Anmeldung gilt als zurückgezogen.

Art. 7 Datum des Tests

Der Test für das akademische Jahr 2006/07 wird am 7. Juli 2006 durchgeführt.

Art. 8 Zuteilung der Studienplätze

¹ Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten verteilt die Studienplätze anhand der Testergebnisse und aufgrund der Aufnahmekapazitäten der betreffenden Universitäten.

² Bei der Zuteilung der Studienplätze nimmt es soweit möglich auf die Wünsche der Studienanwärterinnen und Studienanwärter Rücksicht. Dabei ist in erster Linie das Testergebnis ausschlaggebend, dann der Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse der Studienanwärterin oder des Studienanwärters.

³ Die Immatrikulationsbedingungen der Universität Freiburg bleiben vorbehalten.

Art. 9 Zulassungsverfügung

¹ Sobald das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten die Studienplätze zugeteilt hat, informiert das Rektorat der Universität Freiburg die Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die als bevorzugten Studienort die Universität Freiburg angegeben haben, per Verfügung über ihre Zulassung.

² Gegen die Verfügung gemäss Absatz 1 kann bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Bestätigung der Anmeldung

¹ Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die einen Studienplatz erhalten haben, müssen innert 20 Tagen nach Erhalt der Verfügung gemäss Artikel 9 Abs. 1 bestätigen, dass sie an der Anmeldung festhalten wollen, und die Anmeldegebühr in der vom Rektorat festgelegten Frist einzahlen.

² Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vor, so wird der Platz frei für wartende Studienanwärterinnen und Studienanwärter der gleichen Testserie.

Art. 11 Unregelmässigkeiten beim Test

¹ Wer den ordnungsgemässen Testverlauf stört, kann von der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen sucht, kann von der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, so gilt ein Testergebnis von null Punkten.

⁴ Diese Bestimmung ist unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und Studienanwärter anwendbar, die als bevorzugten Studienort die Universität Freiburg angegeben haben. Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können vom Rektorat der Universität eine Verfügung verlangen, gegen die bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. März 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX